

Kapitel 5

Sexualität und Grenzen, Sexualstraftaten

5.1 Kindeswohlgefährdung – Belastungen für betroffene Heranwachsende

Sabine Andresen

Zusammenfassung

Die Ächtung von Gewalt als Mittel der Erziehung ist ein historisch neues Phänomen. Das Kindeswohl (best interest of the child) und die Kindeswohlgefährdung sind offene Rechtsbegriffe. Das macht die fachliche Qualifikation aller Berufsgruppen, die mit Jungen und Mädchen arbeiten, besonders notwendig. Der Beitrag geht auf das Konzept des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung ein. Ferner geht es um empirische Befunde sowie um die Datenlage zu den »Hilfen zur Erziehung«. Abschließend werden vier handlungsleitende Perspektiven skizziert.

Summary: Endangerment of the best interest of the child. Burden for adolescents concerned

The condemnation of violence, as a means of education is a historically new phenomenon. The best interests of the child and the child endangerment are pending legal terms. This makes the competence of all professional groups working with boys and girls, particularly necessary. The article deals with the concept of child welfare and child endangerment. Furthermore, it comes to empirical findings and the data available on the »educational assistance«. Finally, four action-guiding perspectives become outlined

hung verabschiedet. Die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631, BGB) und nicht im Strafgesetzbuch verankert. Dahinter steht die Annahme, dass nicht per se das Strafgesetzbuch zwischen Eltern und Kindern stehen sollte, sondern Eltern zu befähigen seien, gewaltfrei mit ihren Kindern im Alltag umzugehen. Darauf zielt auch das 2012 in Kraft getretene Bundeskindesterschutzgesetz. Hier ist die Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehung unter anderem durch Elternkurse ein wichtiger Bestandteil und eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich ebenfalls um einen Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, vor allem aus dem Kindschaftsrecht. Der normative Bezugspunkt dazu ist das Grundgesetz.

Die Ächtung von Gewalt als Mittel der Erziehung ist folglich ein historisch neues Phänomen und die Befürworter_innen benötigen noch Ende des 20. Jahrhunderts einen langen Atem, dieses einzufordern und die etablierte Vorstellung davon, dass ein »Klaps« noch niemandem geschadet habe, nicht nur zu hinterfragen, sondern für unrechtmäßig zu erklären. Neben diesen grundlegenden Perspektiven auf Erziehung, Erziehungsverhältnisse und die zivilgesetzlichen Einschränkungen elterlichen Handelns im Interesse der Würde und Integrität des Kindes gibt es weitere relevante gesetzliche Regelungen zum Thema Kindeswohlgefährdung. Diese finden sich sowohl im achten Sozialgesetzbuch, insbesondere bei den Regelungen zu den »Hilfen zur Erziehung« sowie im Strafgesetzbuch zu »Kindesmisshandlung«.

Einleitung

Im Jahr 2000 hat der Deutsche Bundestag das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erzie-

Im nächsten Abschnitt geht es erstens um das Konzept des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung sowie um die etablierten Definitionen der Kindesmisshandlung. Daran anschließend werden ausgewählte empirische Befunde vorgelegt sowie die Datenerhebung zu den »Hilfen zur Erziehung« skizziert, um davon ausgehend im dritten Abschnitt vier handlungsleitende Perspektiven zu skizzieren.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Inhaltliche und empirische Perspektiven

Zur Definition

»Kindeswohl« ist ein offener Rechtsbegriff, der Interpretationsspielräume eröffnet. Diese Anlage als ein rechtlich fundiertes, normatives Konstrukt mit seiner relativen Offenheit hat in den vergangenen zehn Jahren zu neuen interdisziplinär angelegten Diskussionen und Problematisierungen geführt. Das Konzept zielt auf eine Balance zwischen kindlichen Bedürfnissen nach Fürsorge, Zuwendung und Anleitung einerseits und kindlichem Streben nach Freiheit und Autonomie andererseits. Als Konzept basiert es auf der Annahme, dass Kinder im Generationenverhältnis vulnerabel sind [1, 2]. Die Ursachen der kindlichen Vulnerabilität charakterisiert der US-amerikanische Gewaltforscher David Finkelhor [3] wie folgt:

1. die meist körperliche Unterlegenheit des Kindes
2. seinen altersbedingten Mangel an Wissen, Erfahrung und Kontrolle
3. einen die gesamte Gesellschaft durchziehenden Bewusstseinsmangel der Erwachsenen dafür, was Kinder kränkt und verletzt und welche Bedeutung Gewalt hat
4. einen gesellschaftlichen Mangel an Sanktionen gegenüber denjenigen, die Kindern nicht gewaltfrei oder entwürdigend begegnen

5. einen Mangel an Mitbestimmungs-, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, denn Kinder haben in der Regel keinerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten darüber, mit wem sie in ihrem Alltag zusammenkommen (lack of choice over associates)

Eine extreme Form, Kinder zu verletzen und ihre spezifische Vulnerabilität auszunutzen, ist die Kindesmisshandlung in der Familie, in familienähnlichen Einrichtungen wie der Heimerziehung oder in pädagogischen Institutionen. Wenn Jungen und Mädchen Misshandlungserfahrungen im Nahraum machen, sind sie elementar darauf angewiesen, dass ihnen von »außen« geholfen wird. Geschieht der Übergriff in der Familie, sind staatliche Institutionen für den Schutz des Kindes verantwortlich. Dies gilt auch, wenn ein Kind in einer öffentlichen Einrichtung von Gewalt und Missachtung betroffen ist, denn auch hier ist das betroffene Kind darauf angewiesen, dass verantwortungsvolle und vertrauensvolle Personen sowie geschützte Räume in seiner Nähe sind. Dies war und ist nicht in allen Fällen die Regel und insbesondere Misshandlungen von Jungen und Mädchen in der Familie bleiben oft unbeachtet. Aus Konzentrationsgründen fokussiert dieser Beitrag vor allem auf die Kindeswohlgefährdung in der Familie.

Je nach Dauer, Häufigkeit, Schweregrad und dem Sachverhalt der multiplen Belastung eines Kindes können die Folgen erheblich sein. Spätestens im Fall der Kindesmisshandlung tritt das staatliche Wächteramt an die Stelle des elterlichen Rechts auf Erziehung der Kinder. Dieses ist verfassungsrechtlich verankert für den Fall, dass die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ihr Recht auf Erziehung wahrzunehmen. Wenn eine Kindesmisshandlung vorliegt, ist das Kindeswohl massiv gefährdet.

Der Gegenbegriff zum Kindeswohl ist folglich der der Kindeswohlgefährdung, auch er ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wie die

Kindeswohlgefährdung erkannt wird, welche Kriterien zur Bewertung notwendig sind und ob das auf die Zukunft bezogene Handeln des Hilfesystems – etwa die Inobhutnahme – die gewünschte Sicherstellung des Kindeswohls leistet, sind deshalb zentrale Herausforderungen der fachlichen Diskussion [4].

Kindeswohlgefährdung kann durch physische Misshandlung und Gewalt bis hin zur Tötung, Vernachlässigung als Form der unterlassenen Versorgung des Kindes mit Nahrung, angemessener Kleidung, Pflege und Kontrolle der Umgebung, durch emotionale Vernachlässigung und sexuelle Gewalt bedingt sein. Häufig erfahren betroffene Kinder gleich mehrere Gefährdungsformen. Reinhold Schone und Gregor Hensen resümieren 2011:

»Die Frage des frühzeitigen Erkennens dieser Gewaltphänomene ist daher eine fachliche Herausforderung, die aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven erfolgen muss. Schließlich geht es um die Abwehr von Gefährdungen und damit um die Vermeidung von Schädigungen. Die Zusammenführung dieser unterschiedlichen Perspektiven auf ein und dasselbe Gewaltphänomen (sei es Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt) erfordert ein gemeinsames sprachliches Verständnis und einen (Minimal-)Konsens darüber, worüber gesprochen wird« [4, S. 13].

In diesem Zitat verweisen die Autoren auf die Unsicherheit, die dem transdisziplinären Handlungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe, Medizin, Recht und Beratung bei der Diagnose und der Frage nach »richtigen« Interventionen bei Kindeswohlgefährdung innewohnt. Die Legitimation für einen Eingriff in das Elternrecht im Sinne des »staatlichen Wächteramtes« ist die Prognose einer erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls eines Kindes. Das heißt, diese Einschätzung bezieht sich auf die Zukunft und sie kann deshalb auch auf einer Fehleinschätzung beruhen.

Zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung

Die Unbestimmtheit des Begriffs Kindeswohlgefährdung ist eine grundlegende Herausforderung für die zuständigen Fachkräfte in der Jugendhilfe, der Medizin und der Gerichte [4]. Die notwendige fachliche Bewertung zielt auf die möglichen Schädigungen, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund der Lebensumstände erfahren können, auf die Erheblichkeit der Gefährdungen und des erwarteten Schadens durch Intensität, Häufigkeit, Dauer der Schädigungen sowie auf den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten wird. Die Komplexität erhöht sich bei der fachlichen Bewertung und Prognose, wenn Mütter und Väter nicht zur Kooperation bereit sind. Das heißt, dann sind Einschätzungen notwendig, ob die Eltern die Fähigkeiten und die Bereitschaft haben, das Kind vor Gefahren zu schützen. In Anlehnung an Heinz Kindler [5] geht es bei der Frage nach fachlichen Standards um die Qualität der Einschätzung von Gefährdungslagen sowie um klar definierte Abläufe: Zunächst ist nach einer Gefährdungsmeldung die *Dringlichkeit* einzuschätzen, danach ist eine *Sicherheitseinschätzung* auf Basis eines Treffens mit dem Kind und den Betreuungspersonen notwendig, schließlich folgen eine *Risikoeinschätzung* auf der Basis aller vorliegenden Informationen, die oben bereits thematisierte prognostische Beurteilung bezogen auf zukünftige *Entwicklungsbeeinträchtigungen* sowie eine Prognose zu der *Veränderungsmotivation* und Veränderungsbereitschaft der Betreuungspersonen.

Ausgehend von den oben beschriebenen Herausforderungen prognostischen Einschätzens und daraus resultierenden Handelns im Auftrag des staatlichen Wächteramtes stellt sich die Frage nach den Erfassungsinstrumenten einerseits und den empirischen Daten zu Kindesmisshandlungen bzw. Kindeswohlgefährdung andererseits. Für die Erfassung sind unterschiedliche Akteure zuständig, neben dem Allgemeinen sozialen Dienst (ASD)

[6] gibt es eine medizinische Diagnostik [7] und damit verbunden auch die Erfassung durch Kinder- und Jugendärzt_innen [8] sowie durch Handlungskonzepte freier Träger [9] und der Kinderschutzverbände, etwa dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) [10]. Insbesondere die sogenannten »Frühen Hilfen« haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten als Schutz- und Beratungsangebot auf kommunaler Ebene damit begonnen, werdende Eltern zu erfassen und sie in ihrem Alltag mit einem kleinen Kind zu unterstützen und zu befähigen [11, 12, 13].

Die Praxis und die wissenschaftliche Praxisbeobachtung zeigen, dass eine Reihe von verschiedenen Instrumenten zur Erfassung und Bestimmung von Kindeswohlgefährdung verfügbar ist. In der Kinder- und Jugendhilfepraxis in Deutschland werden unterschiedliche Wege der Erfassung gegangen. Grob lässt sich zwischen eher offenen und eher standardisierten Verfahren unterscheiden. Während die eher offenen Feststellungsverfahren das Problem haben, dass Einschätzungen von Person, Raum und Zeit abhängig sind, werden in standardisierten Verfahren die Mehrdeutigkeit und Komplexität von Lebenssituationen nicht erfasst [14].

Die rechtlichen, konzeptionellen und fachlichen Regelungen, die in diesem Abschnitt vorgestellt wurden, werden gewissermaßen geschlechtsneutral diskutiert. Der Schutz von Kindern im Falle eines Verdachts auf oder einer Bestätigung von Kindeswohlgefährdung und die damit verbundenen Herausforderungen und Regelungen treffen auf Jungen und Mädchen zu. Hier liegt es auf der Basis vorliegender Erkenntnisse nicht nahe, zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden. Nötig wären aber Studien, in denen geprüft wird, ob und wenn ja wie das Geschlecht eines betroffenen Kindes die jeweiligen Abläufe beeinflusst.

Empirische Befunde

In diesem Abschnitt geht es um einen knappen Überblick über die empirische Datenlage. Da-

bei sollen einerseits vorliegende Befunde zu betroffenen Kindern und Jugendlichen und die damit einhergehenden Belastungen skizziert werden und zum anderen vorliegende Daten zu den daraus teilweise resultierenden »Hilfen zur Erziehung« dargelegt werden. Letztere verweisen auf die Komplexität der Hilfeangebote. Anhand einiger Unterschiede zwischen den Geschlechtern lassen sich Perspektiven einer Betroffenheit von Jungen aufzeigen. So sind sie, nach allem was wir bislang wissen, weniger als Mädchen von sexueller Gewalt betroffen.

Kindeswohlgefährdung und Belastungen für betroffene Heranwachsende

Mit dem Slogan »There is no health without mental health« macht die Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) auf die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit aufmerksam und weist auf die hohe Zahl von psychischen Belastungen bereits im Kindes- und Jugendalter hin. Teilweise resultieren diese aus einer Kindeswohlgefährdung.

Auch der bundesweite Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS) erfasst umfangreiche Ergebnisse zur körperlichen, psychischen und sozialen Gesundheit, zum gesundheitlichen Risikoverhalten und zur medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen bis in das Alter von 17 Jahren. An dieser repräsentativen Studie nahmen 17.641 Jugendliche teil (8.985 Jungen und 8.656 Mädchen). Robert Schlack, Bärbel-Maria Kurth und Heike Hölling berichten 2008 auf dieser Studie aufbauend von emotionalen Belastungen beziehungsweise Verhaltensauffälligkeiten bei circa 15% der Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren [15]. Hier sind Jungen signifikant häufiger betroffen mit 17,8% als Mädchen mit 11,5%. Die häufigsten Probleme in dieser Gruppe bei Jungen und Mädchen sind Störungen des Sozialverhaltens (30%), Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen (22%) und emotionale Probleme (mit insgesamt 16,3%).

Im Zusammenhang mit Geschlecht und Sozialstatus gab es bei den psychischen Auffälligkeiten insbesondere Hinweise auf emotionale Auffälligkeiten. Bei Kindern und Jugendlichen aus der unteren Sozialschicht war der Anteil der Risikogruppe für Verhaltensauffälligkeiten insgesamt 3-fach erhöht, bei emotionalen Problemen fast doppelt so hoch [15, S. 251].

Auch die Ergebnisse der repräsentativen Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, durchgeführt und publiziert von Deborah F. Hellmann im Jahr 2014, zeigen, dass die psychischen Beeinträchtigungen im Leben von Betroffenen sehr hoch sind und ein enger Zusammenhang mit Tatereignissen wie Misshandlung, Gewalt, Vernachlässigung innerhalb des sozialen Nahraumes identifiziert werden kann [16, S. 193]. Hohen Belastungen sind diejenigen Kinder ausgesetzt, die als Zeugen Gewalt zwischen den Eltern beobachteten, elterlicher Gewalt ausgesetzt waren und denen elterliche Zuwendung fehlte. Auch hier sind wiederum beide Geschlechter ähnlich betroffen.

Allgemein bekräftigten die Studienergebnisse die auffallend hohe Gefährdung von Kindern, sexuellen Missbrauch (mit Körperkontakt) zu erleben, wenn sie in einer gewaltvollen und wenig liebevollen Umgebung aufgewachsen sind. Dies wurde auch in der Fallstudie von Milena Noll 2013 für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, bestätigt. Der Wunsch, im Umgang und in der Beziehung zu den Kindern tradierte Beziehungsmuster der Herkunftsfamilie nicht zu wiederholen, beschäftigte alle Befragten [17]. In der Literatur werden die Kurz- und Langzeitfolgen von sexuellem Missbrauch [16, 18, 19, 20] ausführlich diskutiert. Folgen des sexuellen Kindesmissbrauchs können emotionale Beeinträchtigungen (Depressionen, Erschöpfungszustände, Angststörungen), posttraumatische Belastungsstörungen, psychosomatische Auffälligkeiten (Selbstverletzung, Schlafstörungen, Essstörungen) sowie Störungen des Sexualverhaltens und des So-

zialverhaltens (Aggressivität, Impulsivität, Isolation) sein. Die Bewältigung sexualisierter Gewalterfahrungen wird entscheidend von familiären, sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen und Gegebenheiten beeinflusst. Diese haben nachhaltige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes. Die KFN-Erhebung stellt weiterhin fest, dass jede fünfte Frau und jeder dritte Mann mit körperlicher Gewalterfahrung mehrfache Viktimisierungen, insbesondere durch Verwandte bzw. Familienangehörige erlitten hat. Betroffene Frauen berichten stärker von psychischen Folgen und Männer häufiger von körperlichen Folgen.

Eine Herausforderung in der Forschung besteht in der systematischen Berücksichtigung von Migration. Bislang vorliegende Befunde verweisen etwa darauf, dass Jungen mit Migrationserfahrungen häufiger schwerere Misshandlungen als Jungen und Mädchen ohne Migrationshintergrund erleiden. Die Expertise von Judd et al. [21] ergibt Folgendes für sexuelle Gewalt in der Kindheit: »Der Vergleich der Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund ergab, dass Personen mit türkischem Migrationshintergrund in ihrer Kindheit seltener viktimisiert werden als russisch- oder deutschstämmige Kinder. Auffällig ist auch die geringe Geschlechterdifferenz bei türkischstämmigen Personen« [21, S. 30, 22].

Insgesamt stehen genauere Untersuchungen hier aber noch aus, insbesondere solche Studien, die verschiedene Differenzkategorien systematisch prüfen und die ganz unterschiedlichen Migrationshintergründe berücksichtigen [16]. Damit innerfamiliäre Gewalt vermieden werden kann, fordert Hellmann [16] generell mehr Unterstützungsprogramme für bedürftige Eltern, wobei deren Erreichbarkeit im Hilfesystem schwierig ist. Erste Befunde weisen auf fehlende und passgenaue Informationen für Eltern hin [23]. Insgesamt liegt wenig systematische Forschung zu diesen Fragen vor. Insbesondere ist unklar, welche Zugänge zu Hilfe, Beratung und Unterstützung Kinder kennen, wie sie im Falle einer psychosozialen Belastung vorgehen würden und welche Stra-

tegien sie kennen oder thematisieren. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zeitnahe, passgenaue und professionelle Hilfszugänge für Kinder mit psychosozialen Belastungen von zentraler Bedeutung sind.

Betroffenheit von sexueller Gewalt

Die 2016 erschienene Expertise »Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch« [21] gibt sehr differenzierten Aufschluss über die Herausforderungen von Prävalenzstudien und beschreibt Entwicklungsbedarfe. Die Datenlage und die Angaben zur Betroffenheit von Jungen und Mädchen hängen eng mit der Definition sexuellen Missbrauchs zusammen, was den internationalen Vergleich schwierig macht. Die Studie von Wetzels [24] ergab eine Prävalenz von 7,3% bei Männern und 18,1% bei Frauen ohne Alterseingrenzung. Bei einer Altersgrenze von unter 14 Jahren waren 3,4% der Jungen betroffen und 10,1% der Mädchen. Zwei Jahrzehnte später [16] ergaben sich bei der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren Prävalenzen für sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt von 1,0% bei Jungen und 5,0% bei Mädchen und für Missbrauch ohne Körperkontakt von 1,3% bei Jungen und 4,5% bei Mädchen.

Nach der Datenlage sind Jungen folglich seltener von sexueller Gewalt betroffen als Mädchen.

Hilfen zur Erziehung

Einen weiteren empirischen Zugang zu Kindeswohlgefährdungen bieten die Daten zu den Hilfen zur Erziehung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht [25] hält dazu folgendes fest:

»An keinem Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich die fundamentalen Verschiebungen im Aufwachen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung der letzten rund 15 Jahre empirisch so deutlich zeigen wie bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Auch wird nirgendwo der bedeutsam gewor-

dene Kinderschutzdiskurs offensichtlicher, der mit einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der privaten Erziehungs- und Versorgungstätigkeit von mehrheitlich Alleinerziehendenhaushalten in Armutslagen einhergeht« [25, S. 336].

Zwischen 1995 und 2010 haben sich die Fallzahlen familienbezogener Erziehungshilfen nach §§ 27 Absatz 2 und 31 SGB VIII mehr als verfünffacht, das heißt, es handelt sich um knapp 120.000 Hilfen jährlich, mit denen ca. 240.000 junge Menschen erreicht werden [25]. Diese Zahlen haben unterschiedliche Konsequenzen bezogen auf die Kosten, auf die Qualifizierung des Fachpersonals und auf die Frage, ob der Anstieg mit einer zurückgehenden Kompetenz von Eltern zu erklären ist, mit einem gewachsenen Druck auf Eltern oder mit einer wachsenden Sensibilität für die Verletzlichkeit von Jungen und Mädchen.

Aufschlussreich für die Thematik dieses Beitrags sind die Gründe für die Gewährung einer familienorientierten Hilfe. Am häufigsten werden eingeschränkte Erziehungskompetenzen von Eltern genannt, gefolgt von unzureichender Förderung bzw. Versorgung der Heranwachsenden sowie Belastungen des Kindes oder Jugendlichen durch Problemlagen der Eltern. Der 14. Kinder- und Jugendbericht hält fest, dass rund 40% der neu begonnenen familienorientierten Hilfen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst initiiert wurden, was auf deren Einsichtsfähigkeit und Veränderungswillen rückschließen ließe und rund 54% sind durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts, durch Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärzte, Polizei oder ein Gericht verfügt worden [25].

Woraus resultiert der Anstieg der Hilfen zur Erziehung? Hierzu resümiert der 14. Kinder- und Jugendbericht:

»Das starke Wachstum der familienorientierten ambulanten Erziehungshilfen hat neben einer stärker schutz- und kontrollorientierten Jugend-

hilfepolitik insbesondere in den Jahren nach 2005 seinen Hauptgrund in einer Zunahme von strukturell fragilen Familienkonstellationen, materiell prekären Lebenslagen und individuellen Problemlagen der Eltern, die zudem häufig kumuliert auftreten und auf eine aufsuchende, alltagsnahe und die gesamte Familie adressierende Unterstützung angewiesen sind« [25, S. 338].

Demnach steht hier eine explizite Wahrnehmung der Verletzlichkeit von Kindern durch die Fragilität ihrer Familien als Erklärungsmuster im Vordergrund. Darüber hinaus spielt auch die Leitlinie, zunächst ambulante Hilfen anzubieten, eine wichtige Rolle. Vor einer Inobhutnahme, also einer stationären Maßnahme, sollen erst einmal die Möglichkeiten der gemeinsamen und innerhalb der Familie angesiedelten Maßnahmen möglichst greifen (»Families first«). Dahinter verbergen sich auch finanzielle Interessen, denn stationäre Hilfen sind deutlich kostenintensiver. Außerdem gibt es seit jüngerer Zeit auch eine problematisierende Auseinandersetzung mit der Gefährdung von Kindern in Pflegeverhältnissen [26]. Der Kostenfaktor scheint in vielen Fällen dazu zu führen, dass notwendige fachliche Standards nicht eingehalten werden. Dabei ist ein wesentliches Kriterium für eine kindorientierte Unterstützung ein hoher fachlicher Standard, der von einer strukturierten und hohen Teamkultur geprägt sein muss sowie auf Supervision und Fortbildung angewiesen ist, um den komplexen Problemlagen in Familien gerecht werden zu können [27].

Handlungsperspektiven

Ausgehend davon, dass Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung offene bzw. unbestimmte Rechtsbegriffe sind, sollte intensiv daran gearbeitet werden, wie die Rahmenbedingungen der fachlichen transdisziplinären Einschätzung der Gefährdung gestaltet sein müssen. Fachkräfte des ASD, ebenso wie die Akteure

in Medizin und Justiz, in Kinderschutzzentren und pädagogischen Einrichtungen benötigen neben regelmäßigen Fortbildungen, »gute« Teamstrukturen und vor allem ausreichend Zeit für die Fallbearbeitung.

Neben den Rahmenbedingungen ist auch die Haltung der Fachkräfte wesentlich – hier ließe sich etwa an das Prinzip der advokatorischen Ethik [28] anschließen. Diese ist besonders zentral aufgrund der strukturell bedingten Abhängigkeit von Heranwachsenden und führt dazu, dass Kindern Zugänge zu Entscheidungsprozessen und Anerkennung im Rahmen einer gewaltlosen Erziehung von Erwachsenen gewährt werden muss. Es hängt folglich vom Willen und vom Handeln der Erwachsenen in Erziehungsverhältnissen ab, was sie Kindern gewähren. Die produktive und humane Seite dieses Gewährns basiert auf einer advokatorischen Ethik, in der Erwachsene die ethische und praktische Verantwortung für Erziehung, Fürsorge und Bildung im Zusammenleben mit Kindern haben und stellvertretend für deren Interessen eintreten. Micha Brumlik betont in seiner Grundlegung der advokatorischen Ethik aber auch, dass das Eintreten für die Interessen der noch nicht Mündigen nur dann nicht paternalistisch sei, wenn die advokatorisch legitimierte Maßnahme später durch die Erwachsenen, für die stellvertretend gehandelt wurde, als sie Kinder waren, legitimiert wird [28, S. 118]. Da die getroffene pädagogische Entscheidung jedoch zu dem späteren Zeitpunkt einer nachträglichen Legitimation durch die oder den Vertretenen weder umkehr- noch aufhebbar ist, verweist Brumlik auf die Bedeutung von Sprechakten (des Sich-Erschuldigens, Sich-Erklärens und des Zuhörens der advokatorisch Handelnden), woraus retrospektiv moralisch bedeutsame Folgen für alle Handelnden entstehen können. Eine Zustimmung durch die advokatorisch Vertretenen ist nur vorstellbar, wenn das Sprechen von Kindern und Jugendlichen beizeiten gehört und ihre Sorgen, Ängste und Bedrängnisse anerkannt werden.

Abschließend soll auf eine weitere handlungsleitende Perspektive eingegangen werden, die in jüngerer Zeit zunehmend in den Blick geraten ist und die wichtige Perspektiven für einen am Kind und Jugendlichen orientierten Schutzauftrag eröffnet: Disclosure. Die verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung finden oft über einen langen Zeitraum unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Diskussion in Abschnitt 2 hat gezeigt, dass die prognostische Dimension der Kindeswohlgefährdung eine Herausforderung darstellt. Insbesondere in den Forschungen zu sexueller Gewalt rücken daher diejenigen Fragen in den Mittelpunkt, von denen sich die Akteure Antworten darauf erhoffen, unter welchen Umständen Kinder und Jugendliche sich jemandem anvertrauen und so Wege zur Hilfe mit ermöglichen. Hilfe Beratung und Unterstützung und das Wissen, wie diese strukturiert sind, ist mitentscheidend dafür, ob sich betroffene Heranwachsende einer Person – erwachsen oder gleichaltrig – anvertrauen. Dafür gute Rahmenbedingungen zu schaffen, ist die Verantwortung nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch der Schulen, der Vereine und anderer Anbieter der Kinder- und Jugendarbeit.

Wenn Menschen bereit sind, sich jemandem anzuvertrauen, so ist das eine unverzichtbare Vorstufe für die Inanspruchnahme von Beratung. Eine Studie aus den 1990er Jahren [29] macht bereits deutlich, dass sich Betroffene von sexualisierter Gewalt an folgende Personen wandten: 48% zuerst an ihre Mutter, 5% an den Vater, 17% hingegen an eine Freundin oder einen Freund. Lediglich 2% öffneten sich zuerst pädagogischen Fachkräften. Die Herausforderung, die sich aus diesen Ergebnissen für den Umgang mit Betroffenen stellt, ist möglichst passgenaue Zugänge zu Hilfen für Jungen und Mädchen zu schaffen [30, S. 47]. So liegen Berichte vor, dass Mütter ambivalent auf Informationen von ihren Kindern reagieren, da sie Konfliktpotenzial in der Familie sehen, das sie nicht bewältigen können.

Die Tendenz, dass Heranwachsende sich beim Disclosure an den eher privaten und inoffiziellen Rahmen halten, ist auch im internationalen Vergleich evident. Zvi Eisikovits und Rachel Lev-Wiesel befragten in einer quantitativ und qualitativ angelegten Studie (2009–2015) 15.000 israelische Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren hinsichtlich ihrer Erfahrung und Empfindungen zu Missbrauch [31, 32]. 53% der befragten Kinder und Jugendlichen nannten sich als betroffen von irgendeiner Form von Misshandlung, 13,8% speziell von sexuellem Missbrauch. In dieser Studie wird auch auf Strukturen von Hilfe, Beratung und Unterstützung, die Disclosure ermöglichen oder erschweren, eingegangen. Drei spezifische Faktoren für das Nicht-Erzählen von Misshandlung und vor allem sexueller Gewalt werden besonders betont [31, 32]:

1. individuelle Gefühle
2. Angst vor möglichen Konsequenzen und negativen Reaktionen
3. zu wenige Informationen auch über Hilfen

Faktoren, die sich hingegen förderlich auswirken, sind:

1. äußere Einwirkungen durch bestimmte Vertrauenspersonen
2. ein gutes Klima zum Beispiel in der Schule
3. die Bereitschaft der verantwortlichen Erwachsenen, gezielt nachzufragen

Ausgehend von den hier aufgeführten Handlungsperspektiven sollten Forschung, Praxis und Politik sich gemeinsam über Rahmenbedingungen, über die Befähigung von Fachkräften und Eltern, über die explizite Orientierung an den Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie über die Räume, die ein »sich-Anvertrauen« ermöglichen, verständigen.

Empfehlungen

Die *Politik* muss Rahmenbedingungen schaffen, damit Beratungsstellen finanziert sind,

und darüber hinaus Zeit und Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung von Schutzkonzepten bereitstellen.

Die *Praxisfelder* müssen sich öffnen für passgenaue Angebote zur geschlechtersensiblen Präventionsarbeit und für einen kollegialen Austausch zur Sensibilisierung für betroffene Jungen und Mädchen.

Die *Forschung* muss sich mit der Problematik der Datenlage befassen, das heißt genauer erfassen, wie Jungen und Mädchen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten und mit unterschiedlichen Migrationsgeschichten von den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Darüber hinaus geht es in der Forschung darum zu erkennen, welche Präventionsansätze und Interventionsmaßnahmen auf die Situation und Sozialisation von Jungen bzw. Mädchen passen und wie diese wirken.

Literatur

- 1 Andresen S. Worte finden und erzählen Perspektiven auf Prävention als Zeit und Raum, sich mitzuteilen. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*. 2014;17(1):20–31.
- 2 Andresen S. Koch, C., König, J (Hrsg.). *Vulnerable Kinder: Interdisziplinäre Annäherungen*. Wiesbaden: Springer-Verlag; 2015.
- 3 Finkelhor D. *Childhood victimization: violence, crime, and abuse in the lives of young people: violence, crime, and abuse in the lives of young people*. USA: Oxford University Press; 2008.
- 4 Schone R, Hensen G. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst; 2011:13–28.
- 5 Kindler H, Spangler G. Wirksamkeit ambulanter Interventionen nach Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*. 2005;8:101–116.
- 6 Pieper M, Trede W. Erfassung von Kindeswohlgefährdung im ASD. *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst; 2011:365–391.
- 7 Herrmann B. Medizinische Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung. In: Körner W, Deegener G (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publ; 2011:392–416.
- 8 Fischbach T. Erfassung von Misshandlung in der kinder- und jugendärztlichen Praxis – Praxisberichte: Konkrete Darstellung der diagnostischen Praxis. In: Körner W, Deegener G (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publ; 2011:417–441.
- 9 Armbrrecht S. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Handlungskonzepte freier Träger. In: Körner W, Deegener G (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publ; 2011:442–467.
- 10 Huxoll M. Praxis des DKSB bei der Erfassung von Kindeswohlgefährdung. In: Körner W, Deegener G (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publ; 2011:494–514.
- 11 Pillhofer M, Ziegenhain U, Fegert JM, Hoffmann T, Mechthild P. Eckpunktepapier »Kinder von psychischen Erkrankungen im Kontext Früher Hilfen. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.), Köln: 2016.
- 12 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). *Qualitätsrahmen Frühe Hilfen – Beitrag des NZFH-Beirats*. Köln: 2016.
- 13 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). *Verantwortungsgemeinschaften in den Frühen Hilfen – Beitrag des NZFH-Beirats*. Köln: 2015.
- 14 Deegener G, Körner W. Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. *Theorie. Praxis, Materialien*. Lengerich: Pabst; 2006.
- 15 Schlack R, Kurth BM, Hölling H. Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Daten aus dem bundesweit repräsentativen Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KIGGS). *Umweltmedizin in Forschung und Praxis*. 2008;13(4):245–260.
- 16 Hellmann DF. *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Schriftenreihe. Forschungsbericht Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN); 122. Hannover: 2014.
- 17 Noll M. *Sexualisierte Gewalt und Erziehung. Auswirkungen familialer Erfahrungen auf die Mutter-Kind-Beziehungen*. Opladen: Budrich UniPress; 2013
- 18 Birck A. *Das psychische Trauma, seine Folgen und mögliche Hilfen*. Berliner Nachrichten, Arbeitersamariterbund. 2001;6:6–8.
- 19 Whitlock J, Muehlenkamp J, Eckenrode J, Purington A, Abrams GB, Barreira P, Kress V. Nonsuicidal Self-Injury as a Gateway to Suicide in Young Adults. *Journal of Adolescent Health*. 2013;52(4):486–492.
- 20 Egle U, Hoffmann SO, Joraschky P. *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung: Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*. Stuttgart: Schattauer; 2004.
- 21 Jud A, Rassenhofer M, Witt A, Münzer A, Fegert JM. *Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch –*

- Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs [Expertise]. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin: 2016.
- 22 Stadler L, Bieneck S, Pfeiffer C. Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch. Schriftenreihe Forschungsbericht Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN); 118. Hannover: 2011.
- 23 Andresen S, Galic D. Kinder – Armut – Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung; 2015.
- 24 Wetzels P. Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden: Nomosverlag; 1997.
- 25 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Verlag Deutsches Jugendinstitut; 2013.
- 26 Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Reihe Jugend und Familie Bd. 14. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 2015.
- 27 Frindt A. Entwicklungen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung: Aktueller Forschungsstand und strukturelle Aspekte am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe [Expertise]. Deutsches Jugendinstitut; 2010.
- 28 Brumlik M. Advokatorische Ethik: zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Bielefeld: Böllert KT Verlag; 1992.
- 29 Berliner L, Conte JR. The effects of disclosure and intervention on sexually abused children. *Child Abuse and Neglect*. 1995;19: 371–384.
- 30 Mosser P. Wege aus dem Dunkelfeld. Wiesbaden: VS; 2009.
- 31 Eisikovits Z. Child Maltreatment in Israel – Research and Policy Perspectives. A national survey of various child abuse forms in the Israeli society. Vortrag Goethe-Universität am 11.11.2014.
- 32 Lev-Wiesels R. »Epidemiology of Child Victimization Among Jews and Arabs in Israel: Preliminary Report [Vortrag]. Gehalten in Haifa am 22.6. 2014 in der Study Group Understanding Child Abuse, Haifa 22.–23. Juni 2014.